

KOLLEKTIVVERTRAGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Kunsthandwerke einerseits
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft GPA andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

- a) Räumlich:** Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich:** Für alle in der Bundesinnung der Kunsthandwerke erfassten Mitgliedsbetriebe der Berufszweige der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, ausgenommen deren angegliederte Druckabteilungen (Buch-, Stein-, Offset- und Tiefdruck).
- c) Persönlich:** Für alle in den unter b) genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Arbeiterinnen) einschließlich Flexodrucker (mit Ausnahme gelernter Drucker) und gewerblichen Lehrlinge. Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (z. B. Arbeitgeber, Arbeitnehmer bzw. diverse Berufsbezeichnungen) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 2 Neufassung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne

1. Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne vom 1. Oktober 2020 werden bei wöchentlicher bzw. bei monatlicher Abrechnung ab dem 1. April 2021 um **1,50 Prozent** (eins Komma fünfzig Prozent) kaufmännisch gerundet, in allen Lohnpositionen erhöht.
2. Die Lohn Tabellen mit den neuen Lohnsätzen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Kollektivvertragsvereinbarung und tragen die Bezeichnung:
 - a) Lohn Tabelle für Buchbinder
 - b) Lohn Tabelle für Kartonage-, Etui- sowie Hartpapierwarenarbeiter
 - c) Lohn Tabelle für Papierkonfektionsarbeiter

§ 3 IST-Löhne

Die tatsächlichen Ist-Stundenlöhne der in den Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen (ausgenommen Lehrlinge), werden bei wöchentlicher bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2021 um **1,44 Prozent** (eins Komma vierundvierzig Prozent) erhöht.

Nach Durchführung der Ist-Stundenloohnerhöhung ist zu überprüfen, ob der tatsächliche Stundenlohn dem neuen ab 1. April 2021 geltenden kollektivvertraglichen Stundenlohn entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der tatsächliche Stundenlohn des Arbeiters/der Arbeiterin so aufzustocken, dass er dem neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn (Mindestlohn) entspricht.

§ 4 Nachtschichtzuschlag

Die in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr beschäftigten Arbeitnehmer erhalten einen in den Lohn Tabellen festgehaltenen Nachtschichtzuschlag von **EURO 2,75** pro Stunde.

§ 5 Lehrlingseinkommen

Die Lehrlingseinkommen betragen pro Monat:

im 1. Lehrjahr	Euro 484,35
im 2. Lehrjahr	Euro 617,90
im 3. Lehrjahr	Euro 921,46

§ 6 Urlaubszuschuss

Die gewerblichen Lehrlinge erhalten zu ihrem gesetzlichen Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuss in der Höhe von vier wöchentlichen Lehrlingsentschädigungen, das sind

im 1. Lehrjahr	Euro 447,43
im 2. Lehrjahr	Euro 570,82
im 3. Lehrjahr	Euro 851,23

Wird das Lehrverhältnis nach Erhalt des Urlaubszuschusses innerhalb eines Lehrjahres durch den Lehrling gelöst, ist die Rückverrechnung des Urlaubszuschusses mit so vielen Zwölfteln zulässig, als Monate auf das volle Lehrjahr fehlen. Dies gilt auch bei gerechtfertigter vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten (§ 15 Abs. 3 BAG).

§ 7 Weihnachtsremuneration

Lehrlinge, die am 1. Dezember im Stand geführt werden, erhalten in der ersten Dezemberwoche eine Weihnachtsremuneration in der Höhe von vier wöchentlichen Lehrlingsentschädigungen, das sind

im 1. Lehrjahr	Euro 447,43
im 2. Lehrjahr	Euro 570,82
im 3. Lehrjahr	Euro 851,23

Lehrlinge, die am 31. Dezember noch kein volles Jahr im Betrieb sind, erhalten den aliquoten Teil.

§ 8 Prämie für guten und ausgezeichneten Erfolg bei der Lehrabschlussprüfung

Erhält der Arbeitgeber für einen Lehrling eine Förderung für ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen gemäß der „Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG“, in der Fassung vom 27. Jänner 2011, erhält der Lehrling eine einmalige Prämie.

Die einmalige Prämie beträgt bei gutem Erfolg € 100,- und bei ausgezeichnetem Erfolg € 150,-.

Eine Änderung dieser Förderung für den Arbeitgeber gemäß obiger Richtlinie zu § 19c BAG führt zum Entfall der Prämie für den Lehrling ab diesem Zeitpunkt.

§ 9 Begünstigungsklausel

Allfällige bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 10 Wirksamkeitsbeginn dieser Kollektivvertragsvereinbarung

Die vorliegende Kollektivvertragsvereinbarung tritt bei wöchentlicher bzw. bei monatlicher Lohnabrechnung ab 1. April 2021 in Kraft.

Wien, am 19. März 2021

BUNDESINNUNG DER KUNSTHANDWERKE

Der Bundesinnungsmeister:

Der Geschäftsführer:

KommR Wolfgang Hufnagel

Mag. Erwin Czesany

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND– Gewerkschaft GPA

Die Vorsitzende

Der Bundesgeschäftsführer

Barbara Teiber, MA

Karl Dürtscher

Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Der Wirtschaftsbereichssekretär

Michael Ritzinger

Christian Schuster